

Medienmitteilung

Ehemaliger Finanzdirektor: Kein strafbares Verhalten

Solothurn, 10. Januar 2014 – Die Staatsanwaltschaft kommt zum Schluss, dass die Nichtablieferung von Entschädigungen an die Staatskasse durch den ehemaligen Finanzdirektor des Kantons Solothurn keinen Straftatbestand erfüllt. Sie verzichtet deshalb auf die Eröffnung einer Strafuntersuchung.

Der ehemalige Finanzdirektor des Kantons Solothurn erhielt für das Jahr 2012 als Verwaltungsrat einer Firma eine Vergütung von 281'200 Franken, inklusiv Spesen und Vorsorgeleistungen. Davon behielt er rund 107'000 Franken Sitzungsgelder. In der Folge reichte eine Privatperson Strafanzeige gegen den heutigen Alt-Regierungsrat ein. Der Anzeiger warf diesem vor, die bezogenen Sitzungsgelder für sich behalten und nicht der Staatskasse abgeliefert zu haben und sich damit insbesondere der ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig gemacht zu haben.

Die Staatsanwaltschaft kommt nach ihren Abklärungen zum Schluss, dass kein Straftatbestand erfüllt ist. Der Bezug der Sitzungsgelder erfolgte in Übereinstimmung mit der damals geltenden Regelung im Staatspersonalgesetz. Das Gesetz nahm Spesen und Sitzungsgelder von der Ablieferungspflicht an die Staatskasse aus. Der damalige Finanzdirektor war somit rechtlich nicht verpflichtet, Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder an die Staatskasse abzuliefern. Ein strafbares Handeln durch den früheren Finanzdirektor lag damit offensichtlich nicht vor. Die Staatsanwaltschaft hat die Anzeige daher nicht an die Hand genommen und keine Strafuntersuchung eröffnet.

Die in der Zwischenzeit vom Solothurnischen Kantonsrat beschlossene Änderung des Staatspersonalgesetzes, welches neu eine grundsätzliche Pflicht zur Ablieferung aller Entschädigungen an die Staatskasse vorsieht, hat von Gesetzes wegen keine Rückwirkung auf den vorliegenden Fall.

Auskünfte erteilt:

Cony Zubler, Medienbeauftragte, Tel. 032 627 60 67, heute bis 16:00 Uhr